

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule“

Datum: 2020-09-14

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands

Beschluss

Vorbemerkungen

Zum Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 der Integrierten Gesamtschule“ (IGS-Erlass) ist allgemein festzuhalten, dass die Erwartungen der GEW-Niedersachsen leider überwiegend nicht erfüllt werden. Es entsteht der Eindruck, dass der Erlass alle politischen Wünsche erfüllen soll. Dabei geht der Markenkern der Gesamtschule aus Sicht der GEW verloren, teilweise soweit, dass Schulen eine vermeintliche Dreigliedrigkeit vortäuschen, um Erwartungen bestimmter Gruppen in der Gesellschaft zu bedienen. Das ist keine zeitgemäße Weiterentwicklung, sondern vielmehr eine Verwässerung des Gesamtschulgedankens.

Die wichtigsten inhaltlich kritischen Aspekte sind:

- Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufen
- Gleichgewicht und die Bedeutung von multiprofessionellen Teams an Gesamtschulen
- Verständnis von individueller Förderung (z. B. Beibehaltung von Z-Kursen)
- Bild einer demokratischen Schule
- Politische Benachteiligung von Gesamtschulen

Ohne konkrete Änderung an diesen für die GEW zentralen Punkten muss der Erlass abgelehnt werden.

Im Folgenden möchten wir unsere Kritik erläutern.

Zu 1.1 sowie 4.8 und in Teilaspekten 5.

Grundsätzlich sollten Aspekte aus den Erlassen für die Schulformen des gegliederten Systems, die auch für Gesamtschulen gelten, wortgleich übernommen werden, sodass Missverständnisse ausgeschlossen werden können. In Bezug auf 1.1 sollte somit der entsprechende Wortlaut aus dem Gymnasialerlass übernommen werden. Gleiches gilt für die Ersetzung des Begriffs „Berufs- und Studienorientierung“ im zweiten Absatz in Punkt 5.

Zu 1.5

//BESCHLUSS//

Die gewählte Formulierung spiegelt die Bedeutung der Inklusion für Gesamtschulen nicht ausreichend wider, besonders in der gegenwärtigen Lage, in der Gesamtschulen einen überproportionalen Anteil der Inklusion tragen. Somit sollte hier die deutlichere Formulierung „ ... Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die allgemein bildenden Schulen, darunter solche mit dem

Lehramt für Sonderpädagogik.“ gewählt werden. Politische Entscheidungen bzgl. der Einstellungsvorgaben führen zu einem Zustand an Gesamtschulen, der die Erfüllung des Bildungsauftrags gefährdet und in diesem Kontext auch eine politisch bewusst in Kauf genommene Benachteiligung dieser Schulform darstellt. Deswegen lehnt die GEW dieses ab und fordert, folgende Formulierung einzufügen: „ 1.6 Die unterschiedlichen Professionen (Lehrkräfte, pädagogische und therapeutische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sollen an einer Gesamtschule in einem ausgeglichenen, zur Erfüllung des Bildungsauftrags notwendigen Verhältnis vorhanden sein.“ Des Weiteren sollte an Gesamtschulen eine zusätzlich Planstelle eingerichtet werden, die die Schulleitungen im Bereich Inklusion fachlich unterstützt. Ein Hinweis auf die Möglichkeiten des §25 Abs.1 NSchG sollte eingefügt werden. Gerade für Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe würden schulübergreifende Kooperationen eine Möglichkeit eröffnen, die nicht nur das Bildungsprofil der kooperierenden Schulen ergänzt, sondern auch die Personalplanung erleichtern dürfte. Zwischen Schulen ohne gymnasiale Oberstufe sollten Kooperationen die Möglichkeit zur Gründung einer gemeinsamen gymnasialen Oberstufe ermöglichen.

Zu 2.5 sowie 3.2.2 und 9.

Die GEW befürwortet die Ergänzung und die daraus resultierende Stärkung der Schulsozialarbeit. Um die Bedeutung der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung deutlich hervorzuheben, sollte ihre Einbindung auch im Erlass konsequent berücksichtigt werden. Erforderlich ist zudem aber, die Arbeit von multiprofessionellen Teams auch erlasslich weiter auszubauen und die erforderlichen Zeitkontingente für alle an Schule beteiligten Professionen vorzuhalten, sodass ein professioneller Austausch gewährleistet werden kann. Der erwähnte Bezugserrlass zur Schulsozialarbeit stellt aus Sicht des SHPRs die Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes nicht ausreichend dar. Ein zentraler Punkt wären z.B. klare Kapazitäten für die Schulsozialarbeit, wie es sie in der betreuenden Arbeit in der Jugendhilfe bereits gibt. Solche müssten auch für die Schulsozialarbeit genannt werden. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme vom 30.05.2017 zum Bezugserrlass „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“.

Zu 3.2.7.

Die GEW fordert zusätzliche Stundenkontingente für Verfügungsstunden in allen Jahrgängen. Dies würde die im Erlass gestärkte pädagogische Arbeit an Gesamtschulen deutlich wertschätzen und den Beschäftigten notwendigen Raum und Zeit dafür geben. „Sozialformen“ (vgl. 4.2) müssen z. B. gefestigt bzw. gelernt werden, um im Unterricht die volle Wirkung zu entfalten.

//BESCHLUSS//

Zu 3.2.9 und 3.2.10

Die Regelungen zum Beginn der zweiten Fremdsprache sowie die Möglichkeit zur Abwahl nach Klasse sechs ist eine sinnvolle Strukturierung zum Vorteil der Schüler*innen. Auch das Spanisch sowie Latein nicht mehr der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 3.2.11

Das Fach Darstellendes Spiel sollte grundsätzlich Teil des Wahlpflichtunterrichts sein können.

Zu 4.7

Die GEW sieht die Formulierung hier als zu scharf an, da diese möglicherweise in die pädagogische Freiheit der Schulen und Lehrkräfte eingreift (§ 50 Abs. 1 NSchG). Deswegen sollte diese Entscheidung von der Gesamtkonferenz getroffen werden. Grundsätzlich müssen Entlastungsstunden bereitgestellt werden für die professionelle und qualitative Koordinierung, Planung und Umsetzung eines solchen (jahrgangübergreifenden) Projekts, um den Jahrgangsteams zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten zu gewähren.

Zu 5

Der erste Absatz sowie die Ergänzungen im letzten Absatz können durch einen Verweis auf den Bezugserlass zu d) ersetzt werden. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme zum Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ vom 29.05.2018.

Zu 6.3.1.1

Die GEW hat in der Vergangenheit bereits Z-Kurse abgelehnt. Sie sind nach Ansicht der GEW der Versuch, die Idee der Gesamtschule durch politische Entscheidungen in eine vermeintliche Dreigliedrigkeit zu zwingen. Dieses entspricht in keiner Weise der Idee der Gesamtschule und darf deswegen keine Option für die Fachleistungsdifferenzierung sein. Nach Erkenntnissen der GEW erkennen die Gesamtschulen dieses auch, da kaum eine Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch macht; umso verwunderlicher, dass dieser Passus nicht gestrichen worden ist. Die Differenzierung auf drei Niveaustufen entspricht keinesfalls dem dreigliedrigen System. Zudem sprechen auch formale Gründe gegen die Einrichtung von Z-Kursen. In der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (KMK i. d. F. von 2006) wird unter Punkt 3.2.5 der Rahmen der Gesamtschule beschrieben. So soll der Unterricht „leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt“ werden. Eine oberflächliche Sichtung der Kerncurricular für Integrierte Gesamtschulen hat ergeben, dass in diese Z-Kurse nicht explizit und abgegrenzt definiert werden. Dies erscheint aber nicht nur im Sinne der KMK notwendig zu sein, sondern auch nach § 122 Abs. 1 und 3 NSchG. Somit scheint es keine rechtskonforme Grundlage für die Einrichtung der Z-Kurse zu geben. Des Weiteren beinhaltet die jetzige Regelung an Schulen mit Z-Kursen Nachteile für die Schüler*innen, denn sie müssen hier zwingend Z-Kurse belegen, um den erweiterten Sek. I-Abschluss zu

//BESCHLUSS//

erhalten. In Analogie zur Dreigliedrigkeit und im Vergleich zu Schulen mit nur zwei Differenzierungsebenen, haben E-Kurs-Schüler*innen hier keine Chance, einen erweiterten Sek. I-Abschluss zu erhalten, obwohl sie die gleichen Leistungen erbringen. Außerdem sieht der ‚Klassenbildungserlass‘ keine zusätzlichen Stunden für die Einrichtung von Z-Kursen vor, da die Stunden für die äußere Fachleistungsdifferenzierung auf der Basis einer zweier Differenzierung gedeckelt worden sind. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der GEW zwingend notwendig, die Z-Kurse aus dem Erlass zu streichen.

Zu 6.3.1.2

Gesamtschulen haben sich seit jeher als eine basisdemokratische Schule verstanden. Doch die nach Ansicht der GEW undemokratische Schulverfassung, die das NSchG seit 2006 vorgibt, ist nicht förderlich, um Schüler*innen Demokratie erlebbar zu machen. An diesem Beispiel kritisieren wir deutlich die im Erlassentwurf neu eingeführten Entscheidungskompetenzen, die dem Schulvorstand an mehreren Stellen zugesprochen werden. Die zu treffenden Entscheidungen bestimmen nicht die „Qualitätsentwicklung der Schule“ im Sinne des § 38a Abs. 1 NSchG, sondern eher die pädagogische bzw. didaktische Arbeit der Schule. Deswegen sollten sie nach § 34 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr.5a NSchG in der Entscheidung der Gesamtkonferenz liegen. Inhaltlich sollte die interne Fachleistungsdifferenzierung aus Sicht der GEW keine Sparmaßnahme sein, sondern die theoretisch zur Verfügung gestellten Ressourcen sollten Auswirkungen auf Schülerhöchstzahlen bei der Bildung von Klassen haben und dadurch eine pädagogische Gewichtung bekommen. Der ‚Klassenteiler‘ an Schulen, die die interne Fachleistungsdifferenzierung umsetzen, sollte deutlich unter dem Regelwert liegen. Dies würde auch der zusätzlichen Arbeitsleistung der Lehrkräfte mehr Wertschätzung entgegenbringen.

Zu 6.3.4

In Bezug auf den Förderunterricht schlägt die GEW vor, dass primär die Schüler*innen entscheiden, ob sie in einem Fach bestimmte Fertigkeiten und Kompetenzen verbessern wollen. Eltern, Lehrkräfte und pädagogische/therapeutische Fachkräfte beraten die Schüler*innen. Gerade im Hinblick auf das Abitur sollte, besonders in höheren Jahrgängen, von einer Eingrenzung der möglichen Fächer abgesehen werden (spätere Wahl von Leistungs- bzw. Prüfungskursen).

Zu 6.4 sowie 7.10, 7.11 und 13

Zwischen Abschnitt 6.4 und 7 sieht die GEW gewisse Redundanzen. Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sollte grundsätzlich Teil der Lernentwicklungsberichte sein. Somit könnte Punkt 6.4 für die Schulen gestrichen werden, die Lernentwicklungsberichte ausgeben. Eine Vermeidung von Doppelstrukturen würde eine immense Arbeitserleichterung für die Beschäftigten bedeuten. Des Weiteren eröffnen sich auch Möglichkeiten, die Arbeit in der Inklusion zu vereinfachen (individuelle Förderpläne), wenn dieser Aspekt in die LEBs integriert werden könnte. In diesem Szenario könnten alle

//BESCHLUSS//

notwendigen Beschlüsse für die Lernentwicklung und den Bildungsgang des Kindes in einer Konferenz getroffen werden sowie als Basis für etwaige Elterngespräche dienen. Nach Meinung der GEW sollten Gesamtschulen grundsätzlich Lernentwicklungsberichte statt Notenzeugnisse ausgeben. Ab Jahrgang 9 könnten darin Aussagen zu den angestrebten Abschlüssen getroffen werden. Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse beschreiben keine Entwicklung, sondern das Ergebnis eines Bildungsgangs und müssten weiterhin Notenzeugnisse sein. Entsprechend müsste unter Punkt 13 eine auslaufende Regelung eingefügt werden.

Zu 8.3

Nach Kenntnisstand der GEW hat das regionale RZI die koordinierende Aufgabe im Bereich des Sonderpädagogischen Förderbedarfs und nicht die Förderzentren.

Zu 9.

In diesem Absatz fehlen Bezüge zur Schulsozialarbeit und deren Bedeutung in der Elternarbeit (vgl. Anm. 2.5 und 3.2.2).